



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet

1.2 Maß der baulichen Nutzung
II Zahl der Vollgeschosse
0,3 Grundflächenzahl
0,6 Geschosflächenzahl

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o offene Bauweise
 - - - - - Baugrenzen

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf
 [Symbol] Baugrundfläche für den Gemeinbedarf

1.5 Verkehrsflächen
 [Symbol] Straßenverkehrsflächen

1.6 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

1.7 Grünflächen

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

1.9 Sonstige Festsetzungen
 [Symbol] Abgrenzung des Änderungsbereiches
 [Symbol] Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs-
festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB
in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW**

SD Satteldach
30-40° Dachneigung

Desweiteren gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes uneingeschränkt weiter, soweit sie nicht durch diese Änderungsfestsetzungen ersetzt werden.

**Nachrichtliche Übernahmen
und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB**

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319).
- Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 362)
- Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErLG) vom 17.05.1990.

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
 Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 20.03.1990
 Lüske
 Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), mit den Festsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 28.03.1990 aufgestellt worden.

Binder
Bürgermeister

Helmann
Ratsherr

Niermann
Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 40 Abs. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.08.84 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 6 / 1990, Erscheinungstag 10.4.1990, bekannt gemacht.

Greven, den 10.04.1990

Der Stadtdirektor
i. A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 25./26.04.1990 stattgefunden hat.

Greven, den 27.04.1990

Delklock
Techn. Beigeordneter

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB hat der Rat der Stadt Greven am von der Bürgerbeteiligung abgesehen.

Greven, den
 Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 10.07.1991 angenommen.
 Die Offenlegung wurde angeordnet.

Binder
Bürgermeister

Reckers
Ratsherr

Niermann
Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 10.7.1991 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.1991 bis 16.10.1991 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan, einschl. der baugestalterischen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauO NW, wurde vom Rat der Stadt Greven am 18.12.1991 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Binder
Bürgermeister

Reidgeld
Ratsherr

Niermann
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 14.02.1992 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. AZ: 35.2.1-5204-17/92. Der Regierungspräsident hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Regierungspräsident
i. A. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Dieser Plan liegt gem. § 12 BauGB mit Begründung seit dem 05.03.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 4 / 92, Erscheinungstag 05.03.1992, ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 214 (1) Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GONW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Greven, den 05.03.1992

Binder
Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 7

„Marktesch I Neufassung“

10. Änderung

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven.
 Greven, den 27.03.1990

Maßstab 1:1000